

Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 14.09.2005

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 46 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 14.09.2022 die folgende 9. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 14.09.2005 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1.) § 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Mengengebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 27) beträgt zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer: 1,80 EUR pro Kubikmeter.

2.) § 26 Absatz 1 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird unabhängig vom gemessenen Verbrauch für die Vorhaltekosten und zwar gestaffelt nach der Nenngröße (DN) der Hausanschlussleitung erhoben, solange der Hausanschluss besteht. Sie beträgt monatlich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer:

Hausanschluss-Nennweite:	EUR/Hausanschluss
- kleiner DN 50	13,00
- kleiner DN 80 (größer bzw. = DN 50)	20,80
- kleiner DN 100 (größer bzw. = DN 80)	26,00
- kleiner DN 150 (größer bzw. = DN 100)	39,00
- bis DN 200 (größer bzw. = DN 150)	52,00

3.) § 40 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die 9. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eilenburg, den 14.09.2022

gez. BM Roland März
Verbandsvorsitzender
Versorgungsverband Eilenburg - Wurzen